

**Verordnung zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen J. Nr. L1244
v. 23.06.1915 – Marienberg**

Beschäftigung von Kriegsgefangenen.

- 1) Die anhaltende Dürre erweckt die Befürchtung dass in der Erntezeit ungünstiges nasses Wetter eintreten werde. Zur Sicherstellung der Ernährung von Heer und Volk sind deshalb die Vorkehrungen für eine möglichst vollständige und gute Einbringung der Ernte, soweit angängig, zu erweitern und zu verbessern, insbesondere dadurch, dass für die vielen hunderttausende unter den Fahnen stehenden landwirtschaftlichen Arbeitskräfte Ersatz geschaffen wird. Nach Lage der Verhältnisse kann dieser Ersatz, insoweit nicht die Jugend, herangezogen wird, nur aus den im Lande vorhandenen Kriegsgefangenen entnommen werden.
- 2) Seitens der vorgesetzten Behörden wird streng darauf hingewiesen, dass mit grösstem Ernst der Neigung entgegen zuwirken ist, dass durch eine Ueberzahl von Urlaubsanträgen die vorübergehende Freigabe an der Front stehender Heeresangehöriger angestrebt wird und dass derartige Gesuche für die Folge keine Aussicht auf Erfolg haben.
- 3) Damit die Landwirtschaft in die Lage komme, in möglichst grossem Umfang Kriegsgefangene für die Bergung der Ernte einzustellen, sind die Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen geändert und erleichtert worden. Es können Gefangenen-Trupps unter 1 Wachtmann und 9 Mann nicht gestellt werden. Wohl aber können die Gemeinden die Ernte tagsüber in kleinen Trupps beschäftigen. Bedingung ist nur, dass jeder Trupp unter Aufsicht eines Hilfswachtmannes steht, der sich als Vorarbeiter an der Arbeit beteiligen kann, und dass die Gefangenen nachts über in einem gemeinschaftlichen Unterkunftsraume sind der unbedingt fluchtsicher ist, also an den Fenstern mit Stacheldraht und mit gut verschliessbaren Türen hergestellt ist. (Zur Unterbringung eignen sich leer stehende Häuser oder Schulen nach näherer Vereinbarung.) Die erforderlichenfalls aus den Gemeindeangehörigen auszuwählenden Hilfswachtmannschaften sind nur mit dem Antrag zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen. Dieselben erhalten von mir alsdann einen Erlaubnisschein zum Waffentragen.
- 4) Die Verpflegung der Wachtmannschaften und der Kriegsgefangenen regelt sich nach den in den Kriegsgefangenenlagern geltenden Bestimmungen; sie muss der Arbeit entsprechen und daher reichlich und sättigend sein (für Russen morgens dicke Suppen zu empfehlen); die Verpflegung besteht mindestens aus Morgen-, Mittag- und Abendkost.
- 5) Die Kosten der Eisenbahn für einmalige Hin- und Rückfahrt vom und zum Kriegsgefangenenlager 1,5 Pf. für den Kilometer; für Kriegsgefangene, die täglich zwischen Gefangenenlager und Arbeitsplatz hin- und zurückfahren, ist der Satz der Arbeiter-Wochenkarte (1 Pf. für den Kilometer) zugelassen.
- 6) Die Zahlung einer äusseren Arbeitsvergütung hat zu bestehen in entweder
 - a) einem Tagelohnsatze von 30 Pf. für jeden Werktag und jeden nicht durch Krankheit arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen, oder -und dies wird mehr empfohlen, um die Gefangenen zum Fleisse anzusporen-
 - b) einer Akkordvergütung nach einem zwischen dem Landrat und dem Kommandoführer als Vertreter der Kriegsgefangenen zu vereinbarenden Tarife, dessen Sätze nicht unter folgende Beträge hinuntergehen dürfen:

für das Mähen von 1 ha Getreide oder Gras	2, 40 M.
für das Binden von 1 ha Getreide	1, 60 "
für Auseinanderschlagen und Wiederausammeln von Gras- oder Getreideschwaden	1, 60 "

Tarifpreise für weitere nicht besonders vorgesehene Akkordarbeiten sind im Verhältnis zu den vorstehenden in angemessener Höhe zu vereinbaren. Zahlungspflichtig für die Tagelohn- oder Akkordbeträge ist der Arbeitgeber, also die Gemeindevertreter durch ihren Vorsteher. Sie haften dafür, dass den Kriegsgefangenen unter allen Umständen der Tagelohn und die Akkordsätze unverkürzt ausbezahlt werden. Der Gemeinde bleibt es freigestellt, die Tagelohn- und Akkordbeträge auf ihre eigene Kasse zu übernehmen in den Fällen, in denen ein Kriegsgefangener die Arbeitskraft eines männlichen, infolge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbetriebe fehlenden Familien-gliedes ersetzen soll und in Fällen, in denen die Aufbringung der Tagelohn- und Akkordbeträge Ein-

esitzer oder mehrere zusammen in eine Notlage bringen würde. Also auch in diesen Fällen übernimmt die Heeresverwaltung nicht die Abfindung der Kriegsgefangenen.

c. Der Heeresverwaltung liegt ob:

a. die Ausrüstung, Bewaffnung und Bezahlung (Gewährung etwaiger Zulagen) nur der militärischen Wachmannschaften,

b. die Sorge für die gewöhnliche Kleidung und für etwaige Nebenbedürfnisse der Kriegsgefangenen,

c. die Sorge für ordnungsmässige - vom Landrat im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung zu veranlassende - ärztliche Versorgung der militärischen Wachmannschaften und der Kriegsgefangenen und die Zahlung der Transportkosten für etwaige abzulösende Soldaten oder auszuwechselnde erkrankte oder zur Arbeit ungeeignete Kriegsgefangene (auf frühzeitige Erkennung ansteckender Krankheiten und sofortige Absonderung der davon Befallenen ist der grösste Wert zu legen). Die Heeresverwaltung kommt auch für den Krankenaufenthalt solcher Erkrankter auf, die nicht in das nächste Militärlazarett gebracht werden können.

Unfall-, Invaliden- und Krankenkassengelder sind für Kriegsgefangene nicht zu entrichten.

d. die Zahlung eines täglichen Verpflegungszuschusses für jeden Soldaten und jeden Kriegsgefangenen in Höhe von 60 Pf. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die Gemeinden ihren Verpflichtungen wegen Absonderung, Fluchtverhinderung, Unterkunft, Verpflegung und Verlohnung gewissenhaft nachgekommen sind.

8) Die in Ziffer 6a und b vorgeschriebenen Tagelohn- und Akkordsätze und der in Ziffer 7 d zugesagte Verpflegungszuschuss gelten für die Zeit vom 21. Juni bis einschliesslich 30. September - also für die voraussichtliche Dauer der Halmfruchternte.

9) Der Kommandoführer sorgt für richtige Buchung der Leistungen und für pünktliche, allwöchentliche, volle Auszahlung der von den Gefangenen verdienten Löhne.

10) Die Zahlung des Verpflegungszuschusses erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten in jeder Gemeinde usw. durch die zuständige Lagerkasse auf Grund einer vom Kommandoführer zu bescheinigenden und vom Landrat zu bestätigenden Anforderung der Gemeinde.

11) Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kommandoführer und der Gemeinde ist unverzüglich das Urteil des Landrats einzuholen und die Entscheidung des Kommandanten des Gefangenenlagers zu erbitten.

12) Der Gemeinde wird dringend empfohlen, die Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen durch möglichst gute Unterkunft, möglichst gute und reichliche Verpflegung, gerechte und angemessene Akkordverlohnung zu erhöhen. Auch kleine Geldzuwendungen an besonders fleissige Arbeiter, namentlich für Ueberstunden, sind zulässig - unter keinen Umständen aber Alkohol! Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Leistungen der freien Arbeiter durch die Kriegsgefangenen in der Regel dann annähernd erreicht werden, wenn sie aus gesteigerter Tätigkeit besondere Vorteile ziehen.

13) Den stellvertretenden Generalkommandos und Inspektionen der Kriegsgefangenenlager bleibt vorbehalten; besondere Vorschriften darüber zu erlassen, ob die Tagelohn- und Akkordlöhne und die Mägen Zuwendungen an Kriegsgefangene unmittelbar in Geld oder in einem Ersatzmittel (z.B. Entlohnungsmarken, Einzahlung auf Sparkassenbücher für jeden einzelnen Gefangenen) entrichtet werden sollen.

14) Diese Aenderungen der Grundsätze welche die Verwendung der Kriegsgefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten so hinreichend erleichtern und verbilligen, lassen erwarten, dass die Ernte auch bei ungünstigem Wetter unverkürzt eingebracht werden kann.

15) Ich ersuche zu Vorstehendem ungehend, gemeinsam mit der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen, und mir den Bedarf an Kriegsgefangenen für die Ernte bestimmt bis zum 28. Juni d. Js. anzuzeigen, damit für rechtzeitige Bereitstellung Sorge getragen werden kann.

I. V.

An

den Herrn Bürgermeister